

offenbares Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen vor, das die Verwerfung der formell einwandfreien Buchführung rechtfertigen würde, wenn es sich nicht durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären läßt. Als solche besonderen Umstände sind geltend gemacht: Verluste infolge Aufgabe eines Geschäftsartikels, Verluste infolge des im Jahre 1927 eingetretenen Preissturzes auf dem Besteckmarkt, starke Konkurrenz, Vergebung etwa der Hälfte der Reparaturen.

Das Finanzgericht kam zu der Überzeugung, daß dieses Vorbringen, welches vom Finanzamt nicht entkräftigt werden konnte, die zwischen dem Buchergebnis und dem Erfahrungssatz bestehende Abweichung hinreichend erkläre und daß die Schätzung des Einkommens daher nicht erforderlich gewesen sei. Der Veranlagung sei somit das Ergebnis der Buchführung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der gegen die Umsatzsteueranlagung bzw. der hierzu ergangenen ablehnenden Einspruchsentscheidung entschied das Finanzgericht nach freiem Ermessen ohne weitere Aufklärung des Sachverhaltes zugunsten des Berufungsklägers, indem es die Einspruchsentscheidung aufhob. Die Umsatzsteuer wurde durch vorläufigen Bescheid den buchmäßigen Aufzeichnungen entsprechend herabgesetzt. (II/39)

#### Richtlinien zur Einkommensteueranlagung 1930

In einem Erlaß des neuen Reichsfinanzministers vom 30. Januar 1930 sind die Richtlinien für die bevorstehende Einkommensteueranlagung bekanntgegeben worden. Daraus interessieren uns besonders die Vorschriften über die vereinfachte Buchführung der Handwerker und Kleingewerbetreibenden. Soll eine solche Buchführung Anerkennung finden, so müssen folgende Bedingungen, wie sie im wesentlichen bereits bei den vorjährigen Veranlagungen aufgestellt waren, erfüllt sein:

Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und richtig sein; auch Einnahmen und Ausgaben aus bzw. für Gebäudebesitz sind aufzuzeichnen, ferner Privatentnahmen. Am Anfang und Ende des Geschäftsjahres hat eine ausreichende Aufzeichnung über die Betriebsmittel sowie über die Schulden und Außenstände zu erfolgen, und zwar sollen die wichtigsten

Gegenstände des Betriebsvermögens und des Anlagekapitals, insbesondere die Warenbestände aufgenommen werden. Die Inventur muß am Schluß oder gleich nach Ablauf des Jahres vorgenommen werden. Aufzeichnungen, die erst nach längerer Zeit gemacht werden, können leicht den Anschein erwecken, daß sie nicht ordnungsmäßig sind. Die einzelnen Schuldner der ausstehenden Forderungen sollen mit Namen unter Hinzufügung der Adresse angegeben sein, ebenso sollen in bezug auf die Schulden die Gläubiger mit Namen und Anschrift aufgeführt werden. Soweit es sich um Lieferantenschulden handelt, wird die Anlegung und Führung eines Lieferantenbuchs empfohlen, mindestens sollen die Rechnungen in einer besonderen Fakturenmappe aufbewahrt werden. Erwähnt wird die vielfach übliche Fernbuchführung und dabei besonders hervorgehoben, daß die im Betriebe selbst vorgenommenen Grundbuchungen (Eintragungen in das Tagebuch, Kassenbuch, Aufzeichnungen für die Buchstelle) vollständig und richtig sind. Beim Vorliegen ordnungsmäßiger Buchführung wird auch für die vereinfachte handwerkliche Buchführung die Anwendung der neuen Vorschrift hinsichtlich eines Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 1928 zugelassen.

Die Veranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden bzw. auch solcher, die mangels einer für die Gewinnermittlung geeigneten Buchführung zu schätzen sind, erfolgt wiederum nach Richtsätzen, in denen Miete und Gewerbesteuer bereits berücksichtigt sein soll. In den Fällen, wo Familienangehörige im Geschäft tätig sind bzw. fremde Arbeitskräfte ersetzen, ferner wo das Geschäft im eigenen Hause betrieben wird, ist dem Umstand nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts Rechnung zu tragen.

Als Richtsatz für die Abschreibung auf Hausbesitz wird, wie früher,  $\frac{3}{4}\%$  des Friedensfeuerkassenwerts im allgemeinen zugelassen.

Bei der Veranlagung sollen schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, wenn solches Vorliegen speziell nachgewiesen wird, entgegenkommend Berücksichtigung finden. Gemäß § 56 des Einkommensteuergesetzes kann eine Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer eintreten, wenn im vorhergehenden Jahr kein Einkommen bezogen und daher der Lebensunterhalt im wesentlichen aus Vermögen zu decken war. (II/52)

## Sprechsaal

**Sonderverkäufe.** Wir bringen hier den Artikel eines Frankfurter Kollegen, der mit Rücksicht auf den Bericht über „Sonderverkäufe und Uhrmachergewerbe“ in Nr. 6 der UHRMACHERKUNST erhöhte Beachtung erfordert.

In Frankfurt a. M. haben wir Uhrmacher in diesem Jahr zum erstenmal einen „Sonderverkauf mit 15% Rabatt auf zurückgesetzte Waren“ veranstaltet. Wir hatten allerdings auch Gegner dieses Sonderverkaufs in unserem Verein. Bei vielem Hin und Her wurde für dieses Jahr der Sonderverkauf beschlossen. Wir wollten es praktisch erproben, ob der Sonderverkauf für uns eine Berechtigung hat. Wir wollten auch modern sein und uns den Zeitverhältnissen anschließen. Wir wollten nicht, wie so mancher behauptete, in der stillen Zeit zusehen, wie die anderen Läden mit ihren Inventur-Ausverkäufen gedrängt voll waren und bombenmäßig umsetzten, wir wollten auch „volle Läden“, nicht unter die Räder kommen.

Fast alle Kollegen haben sich dann Schilder malen lassen, sehr wenige machten nicht mit, einige stellten ein kleines dezentes Schildchen ins Fenster, die große Mehrzahl hatte sich große Plakate machen lassen, just

so, wie wir sie ja zur Genüge alle kennen. Einige Geschäfte brachten die Plakate etwas später an, denn die Plakalmaler konnten wohl den vielen Anforderungen nicht so schnell nachkommen.

Bei Schluß dieses Sonderverkaufs fragte ich bei vielen Kollegen an und war auf die strahlenden Gesichter sehr gespannt. O, wie haben da die lieben Herren Kollegen auf unsern Sonderverkauf geschimpft: Hätte ich doch wenigstens meine Unkosten für die Plakate eingenommen, dann würde ich mich nicht so ärgern, aber gar nichts wars, nie wieder, ein tüchtiger Reifall war es usw., konnte man von allen Seiten hören. Ich per-

### Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

**Verlag der UHRMACHERKUNST**  
Halle (Saale), Mühlweg 19